1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen für Verkauf, Montage, Instandhaltungen sowie Lieferungen, Exporte und sonstige Leistungen („**AVLB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Schleuniger GmbH oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG (zusammen "**Schleuniger**") und dem jeweiligen Vertragspartner („**Besteller**“), sofern sie nicht ausdrücklich und soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AVLB gelten nur, wenn der jeweilige Vertragspartner von Schleuniger ein Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Die AVLB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, einschließlich der von Schleuniger vertriebenen Software („**Ware**“), ohne Rücksicht darauf, ob Schleuniger die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB), sowie für Montage und Instandhaltungsleistungen der Schleuniger (§§ 611, 631 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AVLB in der zum Zeitpunkt der Bestellung von Schleuniger gültigen bzw. jedenfalls in der dem Besteller zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Schleuniger in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

1.3 Diese AVLB gelten ausschließlich. Etwaige Einkaufsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, auch nicht, wenn Schleuniger in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVLB abweichender Bedingungen des Bestellers dessen Auftrag vorbehaltlos annimmt, ausführt und/oder an diesen leistet.

1.4 Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten gilt folgende Rangordnung:

1. durch beide Parteien unterzeichneter Vertrag;
2. Bestellbestätigung der Schleuniger;
3. AVLB;
4. Angebot des Bestellers
5. Angebotsanfrage des Bestellers.

1.5 Der Besteller erkennt an, dass nach einmaliger Anwendung der AVLB diese in der jeweils aktuell geltenden Fassung automatisch für jedes weitere Rechtsgeschäft des Bestellers anwendbar erklärt sind. Der Besteller informiert sich selbst über die aktuellen AVLB, erhält sie auf Anfrage selbstverständlich auch zugesandt und nimmt zu Kenntnis, dass diese über die Webseite der Schleuniger unter www.schleuniger.com/fileadmin/schleuniger.com/pages/about-us/agb/ jederzeit öffentlich zugänglich sind.

1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag (zB Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, dh in Schrift- oder Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVLB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.8 Die rechtlich verbindliche Sprachfassung dieser AVLB ist diejenige in deutscher Sprache.

2. Angebote und Angebotsbedingungen

2.1 Angebote von Schleuniger sind unverbindlich. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung ebenfalls nicht verbindlich. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen nebst Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Leistungs- und sonstige Eigenschaftsbeschreibungen sowie sonstige Informationen über Vertragsprodukte und Leistungen sind nur annähernd verbindlich. Bestimmte Eigenschaften der zu liefernden Ware gelten nur dann als garantiert, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Eine Bezugnahme auf Normen oder vereinbarte Spezifikationen allein beinhaltet lediglich eine nähere Waren- bzw. Leistungsbezeichnung und keine Zusicherung von Eigenschaften. Schleuniger behält sich das Recht vor, Angaben in den technischen Unterlagen jederzeit zu ändern.

2.2 Alle Angebote von Schleuniger sind vertraulicher Natur und dürfen nur solchen Personen zur Einsicht überlassen werden, die die Angebote tatsächlich bearbeiten.

2.3 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen, wie zum Beispiel Zeichnungen, Entwürfen, Schaltschemas und Kostenvoranschlägen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei erkennt diese Rechte an und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder außerhalb des Zwecks verwenden, zu dem

sie ihr übergeben worden sind. Auf Verlangen von Schleuniger sind die von Schleuniger an den potentiellen Besteller herausgegebenen Unterlagen bei Ausbleiben eines Vertragsschlusses an Schleuniger zurückzugeben.

3. Vertragsschluss

3.1 Die Bestellung der Ware und/oder sonstigen Leistung durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Schleuniger berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang anzunehmen.

3.2 Die Annahme kann entweder schriftlich (zB durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung erklärt werden.

4. Lieferfristen und Verzug

4.1 Angegebene Liefertermine sind in der Regel unverbindlich und nur dann bindend, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird. Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Zeichnungen, Genehmigungen und sonstigen Formalitäten, vor Einholung von Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen sowie vor Leistung etwaiger vereinbarten Vorauszahlungen und Sicherheiten.

4.2 Lieferverträge ohne bestimmten Liefertermin („**auf Abruf**") können nur aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Einigung und als Ausnahme erfolgen. Schleuniger hat den Termin, an dem die Lieferung erfolgen soll, zu bestätigen. Soweit nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart, ist die Ware für Lieferung auf Abruf für einen Zeitraum von maximal 26 Wochen verfügbar und ist auch in diesem Zeitraum vollständig abzunehmen. Abrufe sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen anzukündigen.

4.3 Die Lieferfrist ist auch eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist. Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist.

4.4 Die Lieferfrist verlängert sich um einen angemessenen Zeitraum,

a) wenn Schleuniger die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;

b) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

4.5 Etwaige durch Verlängerung der Lieferfrist entstehende Kosten, die Schleuniger nicht zu vertreten hat, werden dem Besteller in Rechnung gestellt

4.6 Der Eintritt des Lieferverzugs von Schleuniger bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist durch den Besteller erforderlich. Die gesetzlichen Ausnahmen, wonach eine Fristsetzung entbehrlich ist, bleiben hiervon jedoch unberührt.

4.7 Sofern Schleuniger verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Schleuniger den Besteller hierüber umgehend informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Schleuniger berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird zurückgewährt und erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von Schleuniger, wenn ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde, weder Schleuniger noch deren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wenn Schleuniger im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

4.8 Der Besteller ist berechtigt, eine Entschädigung für verspätete Lieferungen oder Leistung zu verlangen, wenn die Verspätung nachweislich durch Schleuniger verursacht wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung nachweisen kann. Wird der Besteller durch eine Ersatzlieferung entlastet, entfällt der Anspruch auf Verzugsentschädigung.

Die Verzugsentschädigung beträgt höchstens 0,5 % der Vergütung des verspäteten Teils der Lieferung oder Leistung für jede volle Woche ab der dritten Woche des Verzuges, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % der Vergütung des verspäteten Teils der Lieferung oder Leistung. Die ersten zwei Wochen des Verzugs begründen keinen Anspruch auf die vorstehende pauschale Verzugsentschädigung. Nach Erreichen der maximalen pauschalen Verzugsentschädigung ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung oder Leistung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, sofern bereits eine Teillieferung erfolgt oder eine Teilleistung erbracht ist und

dem Besteller eine Teilabnahme unzumutbar ist. Der Besteller darf im Falle des Rücktritts gegen Rückgabe der von Schleuniger gelieferten Waren und erbrachten Leistungen eine Rückzahlung des bereits gezahlten Betrages verlangen.

4.9 Im Übrigen bleiben die Rechte des Bestellers gem. Ziffer 17 dieser AVLB und die gesetzlichen Rechte von Schleuniger, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (zB aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), unberührt.

5. Umfang der Lieferungen und Leistungen

5.1 Der Umfang von Lieferungen und Leistungen durch Schleuniger ist in der Auftragsbestätigung einschließlich etwaiger Anlagen zu dieser abschließend aufgeführt.

5.2 Material und/oder Leistungen, die nicht in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, können dem Besteller zusätzlich in Rechnung gestellt werden, sofern dieses bzw. diese für die Auftragserfüllung notwendig sind.

5.3 Schleuniger ist ermächtigt, Änderungen, die aus objektiver Sicht zur Verbesserung führen, vorzunehmen, soweit der vereinbarte Preis dadurch nicht erhöht wird und der Besteller dem nicht ausdrücklich widerspricht.

5.4 Soweit Schleuniger technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

6. Verpackung

6.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist Schleuniger berechtigt, die Art der Versendung insbesondere Transportunternehmen, Versandweg und vor allem Verpackung selbst zu bestimmen.

6.2 Der Besteller übernimmt die Entsorgung der Verpackung. Schleuniger ist berechtigt, Verpackungsmaterial frachtfrei zum Versandort oder Werk zurückzufordern. Kunststoffspulen gehören nicht zum Lieferumfang. Sie sind Leih-Gut und unverzüglich frachtfrei zurückzugeben.

7. Lieferbedingungen (Versand, Transport, Versicherung) und Annahmeverzug

7.1 Der Versand von Waren erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gem. FCA Incoterms 2020, dh die Lieferung erfolgt ab Lager Schleuniger, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr geht somit bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

Wird der Versand der Ware auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die Schleuniger nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr für deren zufälligen Untergang im ursprünglich für die Ablieferung der Ware ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

7.2 Eine Transportversicherung wird von Schleuniger nicht abgeschlossen. Besondere Wünsche des Bestellers betreffend Versand, Transport und Versicherung sind Schleuniger rechtzeitig bekannt zu geben. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf).

7.3 Teillieferungen sind zulässig. Für Rücklieferungen von falsch bestellter Ware wird eine Wiedereinlagerungsgebühr von 25% des Nettowertes der jeweiligen Ware von Schleuniger an den Besteller berechnet.

7.4 Sendungen mit äußerlich erkennbaren Transportschäden sind mit qualifiziertem Vorbehalt (genaue Schadenkennzeichnung) anzunehmen und Schleuniger unverzüglich schriftlich unter Verwendung der Formulare Delivery Feedback / Lieferfeedback (für Ersatzteillieferungen) oder Setup Feedback / Installationsfeedback (für Maschinenlieferungen), abruf- und speicherbar unter www.komaxgroup.com oder www.direct.komaxgroup.com, anzuzeigen. Die Formulare sollen den Vermerk „*Wichtig*" sowie "*Transportschaden*" im Betreff enthalten. Die Transportschäden sind dabei ausführlich zu dokumentieren inkl. Fotos. Der Fahrer des Transportunternehmens soll das Dokument ebenfalls (mit)unterzeichnen. Der Besteller wird zudem alle Maßnahmen ergreifen, um den Frachtführer zur Wahrung aller Rechte von Schleuniger in Anspruch zu nehmen und haftbar zu machen.

Etwaige beschädigte Ware muss in der Originalverpackung sicher und verschlossen aufbewahrt werden.

7.5 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von Schleuniger aus anderen, von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so ist Schleuniger berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (zB Lagerkosten) zu verlangen.

8. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

8.1 Schleuniger wird die Ware und Lieferungen soweit möglich und üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

8.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen einschließlich Montageleistungen innerhalb von 14 Tagen ab Empfangsdatum der Ware, bei Montage- und Instandhaltungsleistungen ab Beendigungsanzeige, zu prüfen. Er hat dabei nach den anerkannten Regeln der Technik vorzugehen.

Etwaige Mängel sind gegenüber Schleuniger unverzüglich schriftlich zu rügen. Für die Mängelrüge ist das Formular Delivery Feedback / Lieferfeedback (für Ersatzteillieferungen) oder Setup Feedback / Installationsfeedback (für Maschinenlieferungen) zu verwenden. Die Formulare können unter www.komaxgroup.com oder www.direct.komaxgroup.com abgerufen und heruntergeladen werden.

8.3 Unterlässt der Besteller eine unverzügliche und ordnungsgemäße Mängelrüge, gelten die Waren und Leistungen als abgenommen und genehmigt. Rücksendungen von genehmigten Waren und Leistungen werden nicht entgegengenommen bzw. unter Kostenfolge zu Lasten des Bestellers retourniert.

8.4 Schleuniger hat die ihr mitgeteilten Mängel so rasch wie möglich zu beheben und der Besteller hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehren des Bestellers oder von Schleuniger eine Abnahmeprüfung gemäß nachfolgender Ziff. 8.5 statt.

8.5 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen – vorbehaltlich Ziff. 8.4 – einer besonderen Vereinbarung. Daher muss ein Abnahmeverfahren wie FAT/SAT einvernehmlich vereinbart werden, um anwendbar zu sein. Vorbehaltlich anderweitiger Abreden gilt folgendes:

- Schleuniger hat den Besteller rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen, damit dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen könnte.
- Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und von Schleuniger oder von ihren jeweiligen Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist, dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller die Annahme verweigert hat. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.
- Wegen geringfügiger Mängel, also solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Waren oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind vom Schleuniger unverzüglich zu beheben.
- Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder Mängeln, die die Funktionstüchtigkeit der Waren oder Leistungen nicht nur unwesentlich beeinträchtigen, hat der Besteller Schleuniger Gelegenheit zu geben, diese innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt.
- Zeigen sich bei dieser weiteren Abnahmeprüfung wiederum erhebliche Abweichungen vom Vertrag oder Mängeln, die die Funktionstüchtigkeit der Waren oder Leistungen nicht nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Besteller im Fall, dass die Vertragsparteien diesbezüglich eine Preisminderung, Entschädigungszahlung oder sonstige Leistungen vereinbart haben, diese von Schleuniger verlangen. Sind jedoch die bei dieser Prüfung zutage tretenden Mängel oder Abweichungen derart schwerwiegend, dass sie nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden können und die Waren, Lieferungen und Leistungen zum zuvor vom Besteller mitgeteilten und/oder bekannten Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar sind, hat der Besteller das Recht, die Annahme der mangelhaften Ware/Leistung zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige vereinbarte Preisminderungen, Entschädigungszahlung oder sonstige Leistungen nach S. 1 sind im Fall der Annahmeverweigerung oder des Rücktritts nicht zu zahlen. Schleuniger kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.
- Vor der Inbetriebnahme einer Maschine sind sämtliche begleitenden Dokumentationen (wie Betriebs- und Softwareanleitung, Ersatzteil-Katalog sowie etwaige Umrüst- und Montageanleitungen) durch den Besteller vollumfänglich zur Kenntnis zu nehmen. Im Falle einer Weiterveräußerung verpflichtet sich der Besteller, die vorhergenannten Unterlagen vollständig an seinen Käufer weiterzugeben und dieses Vorgehen bei eventuellen weiteren Verkäufen sicherzustellen.
- Bei Projektgeschäften behält sich Schleuniger vor, von Abbildungen, Gewichten, Maßtabellen wie auch von vorgängig unterbreiteten Konstruktionsunterlagen dann abzuweichen, wenn es sich bei der Ausführung als zweckmäßig erweist und der Besteller zuvor informiert wurde.

8.6 Der Besteller trägt die durch eine von ihm zu vertretende, verspätete Abnahme entstandenen Kosten für Lagerung, Versicherung, Schutzmaßnahmen etc. Ohne besonderen Nachweis hat er mindestens pro Woche der Verspätung 0,5 % des Auftragswertes, maximal jedoch 5 % des Auftragswertes zu bezahlen. Schleuniger darf dem Besteller eine angemessene Frist zur Abnahme in Textform setzen, falls dieser bei der Lieferung die Ware oder Leistung nicht abnimmt. Das Recht von Schleuniger, den Kaufpreis zu verlangen, bleibt unberührt. Nach fruchtlosem Fristablauf kann Schleuniger den Vertrag durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise aufheben und Schadensersatz verlangen. Die gesetzlichen Ausnahmetatbestände, wonach eine Fristsetzung entbehrlich ist, bleiben unberührt.

8.7 Der Nachweis der pfleglichen Behandlung sowie der ordnungsgemäßen Lagerung der Ware obliegt dem Besteller.

8.8 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,

- wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die die Schleuniger nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
- wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
- wenn der Besteller sich weigert, ein vertragsgemäßes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen, ohne dazu berechtigt zu sein;
- sobald der Besteller Lieferungen oder Leistungen der Schleuniger nutzt.

9. Sonderregelungen Montageleistungen

9.1 Umfang der Montageleistung

Gelieferte Geräte und Hilfsmittel werden vom Besteller montiert, sofern nicht ausdrücklich abweichend von den Vertragsparteien vereinbart.

Sofern eine Montage durch Schleuniger vereinbart wurde, sind für den Umfang der Montageleistungen die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen oder, falls solche nicht vorliegen, die schriftliche Auftragsbestätigung des Schleuniger maßgeblich. Geschuldet ist jeweils ein konkreter Erfolg im Rahmen der beauftragten Montageleistungen, in der Regel in Form der Aufstellung und Einrichtung einer Maschine.

Schutzvorrichtungen und Zubehör werden nur mitgeliefert und montiert, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

9.2 Fertigstellungstermin und Verzug

Der Fertigstellungstermin ist eingehalten, wenn bis dahin die Montage zur Abnahme durch den Besteller oder im Falle einer vertraglich vorgesehenen Abnahmeprüfung zu deren Vornahme bereit ist. Bei Verzögerungen gelten die Bestimmungen von Ziff. 4 für einen Lieferverzug entsprechend.

Wenn die Montageleistung vor Abnahme ohne ein Verschulden von Schleuniger untergegangen oder verschlechtert wird, so kann Schleuniger den Montagepreis abzüglich ersparter Aufwendungen verlangen. Dies gilt auch bei einer von Schleuniger unverschuldeten Unmöglichkeit. Der Besteller kann nur dann eine erneute Montageleistung verlangen, wenn und soweit dies Schleuniger unter Berücksichtigung ihrer sonstigen vertraglichen Verpflichtungen zuzumuten ist. Diese erneute Montageleistung ist entsprechend des ursprünglich vereinbarten Vertragspreise für die Montageleistung erneut zu vergüten.

9.3 Mitwirkung des Bestellers

Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen. Der Besteller hat insbesondere auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu bestellen:

- die erforderlichen und geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser, sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl);
- alle Erd-, Beton-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe;
- die zur Montage- und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe;
- Energie und Wasser, Heizung, Beleuchtung, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle;
- Vorrichtungen für die sichere Aufbewahrung der Apparaturen, Materialien, Werkzeuge etc.; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes von Schleuniger und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde;

- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die in Folge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für Schleuniger nicht branchenüblich sind.

Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferteile an Ort und Stelle befinden und alle Maurer-, Zimmerer- und sonstigen nicht von Schleuniger zu erbringenden Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Verzögert sich die Montage oder Inbetriebnahme aus vorstehenden Gründen, also nicht von Schleuniger zu vertretenden Umständen, so hat der Besteller die Kosten für Wartezeit und weitere erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.

Dem Montagepersonal von Schleuniger ist vom Besteller die Arbeitszeit nach bestem Wissen täglich zu bescheinigen. Der Besteller ist ferner verpflichtet, dem Montagepersonal eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Aufstellung oder Montage unverzüglich auszuhändigen.

Erfüllt der Besteller die ihm vorstehend obliegenden Verpflichtungen nicht, so ist Schleuniger unter Vorbehalt ihrer übrigen Rechte berechtigt, diese Pflichten selbst auf Kosten des Bestellers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

10. Sonderreglungen Instandhaltung

10.1 Instandhaltungsvertrag

Unter den Begriff der Instandhaltung im Sinne dieser AVLB verstehen sich sämtliche Wartungsarbeiten, Inspektionen, Instandsetzungen und Reparaturen von Maschinen vor Ort (Standort), Instandsetzung und Reparaturen beim Schleuniger und Verbesserungen von Maschinen und Anlagen im gewerblichen und industriellen Bereich.

Der konkrete Umfang der Leistungen seitens Schleuniger ist in der jeweiligen Auftragsbestätigung einschließlich etwaiger Beilagen zu dieser abschließend aufgeführt. Klarstellend wird festgehalten, dass ein konkreter Erfolg dabei in der Regel nicht geschuldete ist, es sei denn Parteien vereinbaren ausdrücklich anderes. Etwaige Änderungen müssen von Schleuniger ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Der Preis wird im Fall von einvernehmlich abgestimmten Änderungen ebenfalls entsprechend angepasst.

Für Instandhaltungsverträge an Maschinen und Anlagen, die erst nach Ablauf der im Kaufvertrag festgelegten Sachmängelgewährleistungsfrist geschlossen werden, ist eine vorherige Inspektion zwingend. Stellt sich bei der Inspektion heraus, dass weitere Instandhaltungsarbeiten notwendig sind, werden diese nur mit dem Einverständnis des Bestellers ausgeführt. Verzichtet der Besteller auf die notwendigen Instandhaltungsarbeiten, werden ihm nur die Kosten für die Inspektion in Rechnung gestellt. Schleuniger behält sich in solchen Fällen das Recht vor, auf den Abschluss eines gesonderten Instandhaltungsvertrages zu verzichten.

10.2 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Schleuniger führt die Arbeiten durch eigenes qualifiziertes Personal fachgerecht aus oder bestimmt die dafür qualifizierte Vertreter.

Der Besteller teilt Schleuniger die von ihm festgestellten Mängel, aufgrund deren Instandhaltungsarbeiten erforderlich sind, im Voraus mit.

Die vertraglich vorgesehenen Arbeiten, werden nach Wahl von Schleuniger und nach Rücksprache mit dem Besteller entweder bei Schleuniger oder am Standort beim Besteller ausgeführt. Bei Ausführung im am Standort des Bestellers verpflichtet sich dieser, dem von Schleuniger eingesetzten Personal Zugang zu seinem Werkgelände zu gewähren und eine geeignete Werkstätte für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten zur Verfügung zu stellen. Der Besteller hat das vom Schleuniger eingesetzte Personal darauf aufmerksam zu machen, falls besondere Rücksicht auf ihn, Dritte oder andere Unternehmer zu nehmen ist oder einschlägige Vorschriften zu beachten sind. Im Fall der Ausführung der Leistungen bei Schleuniger liegt die Verantwortung für die Demontage, den Transport und sämtliche damit zusammenhängenden Aufwendungen beim Besteller. Bei Instandhaltungsarbeiten außerhalb Deutschlands hat der Besteller die erforderlichen Ersatzteile rechtzeitig bereit zu stellen. Kommt der Besteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, sind anfallende Mehrkosten und sonstige Aufwendungen von dem Besteller zu tragen.

Schleuniger ist berechtigt, Instandhaltungsarbeiten abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit ihres Personals nicht gewährleistet ist oder der Besteller ihm obliegende Pflichten wiederholt und trotz anderslautender Hinweise nicht erfüllt.

Der Besteller führt regelmäßig Pflege-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten selbständig gemäß der Betriebsanleitung durch.

10.3 Ausführungsfrist

Alle Angaben über die Ausführungsfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher lediglich unverbindlich. Die Vereinbarung einer verbindlichen Ausführungsfrist setzt voraus, dass der Umfang der Instandhaltungsarbeiten bestimmbar ist.

Eine verbindlich vereinbarte Ausführungsfrist wird angemessen verlängert:

- wenn die Angaben, die Schleuniger für die Ausführung der Instandhaltungsarbeiten benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert oder
- wenn der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt, insbesondere die Obliegenheiten gemäß vorstehender Ziffer oder Zahlungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, oder
- in Fällen der höheren Gewalt.

10.4 Aufwandsschätzung / Abrechnungsgrundlage

Sofern nicht anders vereinbart, werden die Instandhaltungsarbeiten nach Zeit- und Materialaufwand abgerechnet.

Reisezeiten, eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- sowie Abwicklungszeit nach der Reise gelten als Arbeitszeit.

Dem Besteller wird vor Beginn der Instandhaltungsarbeiten der Inspektionsbefund mitgeteilt. Für Angaben über die Höhe der zu erwartenden Kosten übernimmt Schleuniger keine Gewähr. Verzichtet der Besteller aufgrund des Inspektionsbefundes auf die Ausführung der Instandhaltungsarbeiten, werden ihm die Kosten der Inspektion sowie des Auseinander- und Zusammenbaus in Rechnung gestellt.

Der Besteller bescheinigt den erbrachten Aufwand durch Unterzeichnung der entsprechenden von Schleuniger vorgelegten Berichte/Rapporte. Erteilt der Besteller die Bescheinigung grundlos nicht oder nicht rechtzeitig, so gelten die Aufzeichnungen des Personals von Schleuniger als Abrechnungsgrundlage.

10.5 Eigentum, Gefahrtragung und Versicherung

Mangels gegenteiliger Vereinbarungen bleiben ersetzte Teile im Eigentum des Bestellers.

Der Besteller trägt die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes des zu bearbeitenden Gegenstands oder eines Teils davon während der Ausführung der Arbeiten, auch wenn dies bei Schleuniger erfolgt, oder während eines nötig gewordenen Transportes oder einer Lagerung. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dabei dem Besteller.

10.6 Gewährleistung, Haftung für Mängel

Schleuniger leistet für die Dauer von sechs Monaten nach Beendigung der Instandhaltungsarbeiten gemäß den nachstehenden Bestimmungen Gewähr für ihre fachgemäße und sorgfältige Ausführung. Für ausgewechselte Ersatz- bzw. Verschleißteile gelten die 12monatige Gewährleistungsfristen gem. Ziff. 20.1 dieser AVLB.

Gewährleistung für Mängel, die auf Arbeiten des Personals des Bestellers oder Dritter unter Anweisung und Überwachung von Schleuniger zurückzuführen sind, übernimmt Schleuniger nur, wenn diese Mängel nachweislich auf einer groben Fahrlässigkeit ihres eigenen Personals bei Anweisungen oder bei der Überwachung beruhen.

Keine Gewährleistungspflicht besteht, wenn der Besteller oder Dritte ohne die ausdrückliche Zustimmung des Schleuniger Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete, ihm zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung trifft.

Für die im Rahmen der Gewährleistung nachgebesserten Teile übernimmt Schleuniger die Gewährleistung in gleichem Umfang wie für die ursprünglichen Instandhaltungsarbeiten, jedoch nicht über die für diese geltende Gewährleistungszeit hinaus.

11. Sonderregelungen für Software

11.1 Lieferung

Der Besteller erhält jeweils eine Lieferkopie der ihm von Schleuniger zu überlassenden Software auf einem im „Programmschein“ bezeichneten Datenträger oder per Download sowie ein Exemplar der Anwendungsdokumentation. Sofern der Programmschein ausweist, dass Letztere ebenfalls in digitaler Form geliefert wird, kann dies der gleiche

Datenträger sein, auf dem die Lieferkopie der Software aufgezeichnet ist. Der Besteller ist für die Installation der Vertragssoftware selber verantwortlich

11.2 Nutzungsumfang

Der Besteller ist berechtigt, die ihm von Schleuniger überlassenen Software zum eigenen Gebrauch im Rahmen seines Geschäftsbetriebs zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist vorbehaltlich des gesonderten schriftlichen Zustimmung von Schleuniger auf die zeitgleiche Nutzung an der in dem jeweiligen Programmschein angegebenen Zahl von Arbeitsplätzen/Geräten beschränkt.

„Nutzen" im Sinne dieser AVLB ist jede dauerhafte oder vorübergehende ganze oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen in den Arbeitsspeicher oder Speichern der von Schleuniger überlassenen Software zum Zwecke ihrer Ausführung. Zur Nutzung gehört auch die Ausführung der genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der von Schleuniger überlassenen Software. Wird gemäß Programmschein die Anwendungsdokumentation ebenfalls auf einem Datenträger oder in sonstiger digitaler Form überlassen, gilt diese Regelung auch für diese.

Ist im jeweiligen Programmschein die Nutzung der von Schleuniger überlassenen Software in einem lokalen Netzwerk angegeben, so erstreckt sich die Berechtigung gemäß vorstehender Regelungen Ziff. 11.1 und 11.2 auf die Anzahl von Arbeitsplätzen des lokalen Netzwerks, für die der Besteller gemäß Programmschein Lizenzen erworben hat. Ist für den Netzwerkbetrieb die Installation eines Client-Programms auf den einzelnen Arbeitsplätzen erforderlich, so erstreckt sich die vorstehende Berechtigung auf die Herstellung der Anzahl von Vervielfältigungen des Client-Programms, für die der Besteller gemäß Programmschein Lizenzen erworben hat.

Ist im Programmschein die Nutzung auf nur einem bestimmten, genau bezeichneten Arbeitsplatz, einer Anzahl von Rechnern, einem CPU-Typus, eine Anzahl von CPU-Kernen (Cores) und/oder sonstigen technischen Kenngrößen angegeben, so erstreckt sich die vorstehende Berechtigung ausschließlich auf diese. Ist ein etwaiger im Programmschein näher bezeichnete Rechner vorübergehend nicht einsatzfähig, hat der Besteller das Recht, die der von Schleuniger überlassenen Software während dieser Zeit auf einem anderen Arbeitsplatz zu nutzen. In allen anderen Fällen erfordert die Nutzung der der von Schleuniger überlassenen Software auf einem anderen Arbeitsplatz die ausdrückliche Zustimmung von Schleuniger.

Der Besteller ist nicht berechtigt, die von Schleuniger überlassenen Software mit anderen Computerprogrammen zu verbinden. Änderungen der Software sowie Fehlerkorrekturen sind nur in dem Umfang zulässig, als sie zur bestimmungsgemäßen Benutzung der von Schleuniger überlassenen Software notwendig sind. Eine Rückübersetzung (Dekompilierung) des Programmcodes in eine andere Darstellungsform ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist eine teilweise Übersetzung zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit einem überlassenen Computerprogramm oder mit anderen Computerprogrammen unter den in § 69e UrhG angegebenen Beschränkungen.

11.3 Sicherheitskopien

Zur vertragsgemäßen Nutzung der von Schleuniger überlassenen Software gehört auch die Herstellung von Sicherungskopien, sofern dies für die künftige Benutzung der Software, der Daten oder des Gesamtsystems erforderlich ist. Ist die von Schleuniger überlassenen Software mit einem technischen Kopierschutz ausgestattet, erhält der Besteller im Falle einer Beschädigung eines gelieferten Datenträgers oder der übermittelten Dateien auf Anforderung kurzfristig eine Ersatzkopie.

11.4 Keine Weiterlizenzierung

Der Besteller ist nicht berechtigt, die nach diesen AVLB eingeräumten Rechte auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.

12. Schutzvorschriften und Schutznormen

12.1 Der Besteller hat Schleuniger spätestens mit der Bestellung auf etwaige nationale Vorschriften und Normen am Erfüllungsort aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen der Ware und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

12.2 Fehlt ein solcher Hinweis oder mangels anderweitiger Vereinbarung, sichert Schleuniger zu, dass die Waren, Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz von Schleuniger entsprechen.

13. Rücksendungsprozess (RMA-Prozess)

13.1 Möchte der Besteller einzelne Waren oder Teile von Waren oder Maschinen aus irgendeinem Grund zurücksenden, muss er dies zumindest in Textform unter Verwendung des von Schleuniger vorgesehenen Formulars zuvor mitteilen. Es sind dabei die in diesen AVLB aufgeführten Formulare (Delivery Feedback/ Lieferfeedback (für Ersatzteillieferungen), Setup Feedback/Installationsfeedback (für Maschinenlieferungen) und Warranty Request Sheet/Gewährleistungsantrag) zu verwenden. Diese sind unter www.direct.komaxgroup.com oder www.komaxgroup.com abruf- und herunterladbar.

13.2 Im Übrigen sind Rücksendungen gemäß den Vorgaben von Schleuniger in der Richtlinie "Guidelines for sales returns", abruf- und herunterladbar unter www.direct.komaxgroup.com oder www.komaxgroup.com, durchzuführen

13.3 Erhält Schleuniger einen solchen berechtigten Rücksendungsantrag für einzelne Waren oder Teile von Waren oder Maschinen, wird diese jeweilige Rücksendung mit einer sog. Return Material Authorization („**RMA**“)-Nummer versehen.

13.4 Der Besteller hat Austauschteile sowie Waren im Rahmen der Nachbesserung innerhalb von 90 Tagen ab Ankündigungsdatum zurückzusenden.

13.5 Schleuniger nimmt nur Rücksendungen an, denen Schleuniger zuvor ausdrücklich zugestimmt hat, die fristgerecht zurückgesandt und die mit einer RMA-Nummer versehen sind. Für sonstige Sendungen behält sich Schleuniger das Recht vor, diese nicht anzunehmen und zu Lasten des Bestellers zu retournieren, die zurückgesendeten Teile oder Maschinen ordnungsgemäß in Rechnung zu stellen oder (bei Vorauszahlung) auf eine Gutschrift an den Besteller zu verzichten.

Elektronische Baugruppen, die EGB (Elektrostatisch Gefährdete Bauelemente) oder ESD (Electronic Sensitive Device) genannt werden, können durch eine elektrostatische Aufladung zerstört werden. Diese Teile sind nur in einer EGB-gerechten Spezialverpackung zu versenden, zu transportieren und zu lagern. Für Teile, die in ungeeigneter Verpackung beim Versender eingehen, wird der Rückkauf abgelehnt.

14. Preise

14.1 Alle Preise gelten ab Lager von Schleuniger und sind Nettopreise, dh verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und Verpackung.

14.2 Bei Aufträgen mit einer Auftragssumme unter EUR 150,00/netto – ist Schleuniger berechtigt, einen Bearbeitungszuschlag zum vereinbarten Preis in Höhe von EUR 35,00 zu erheben.

14.3 Schleuniger behält sich eine Preisanpassung vor, wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als 4 Monate liegen und wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von wesentlichen Materialpreisänderungen um mehr als 10% des ursprünglichen Preises eintreten. Die Anpassung der Preise erfolgt um den entsprechenden Prozentsatz. Eine angemessene, den Umständen entsprechende Preisanpassung erfolgt außerdem, wenn

- Art oder Umfang der vereinbarten Waren oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren oder weil die Lieferfrist nachträglich begründet und vertragsgemäß verlängert wird.

Kostenerhöhungen wird Schleuniger umgehend dem Besteller anzeigen und auf Verlangen nachweisen, sobald und soweit sie eingetreten sind und zu einer Preisanpassung führen. Der Besteller ist diesem Fall berechtigt, innerhalb von 2 Wochen ab Kenntnisnahme den Vertrag schriftlich zu kündigen, wobei der Zugang der Kündigung bei Schleuniger für die Fristwahrung maßgeblich ist. Nach Ablauf der vorgenannten Kündigungsfrist ist der Besteller an den anpassten Vertrag gebunden.

14.4 Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Verpackung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers (FCA Incoterms 2020). Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden oder sie gegen entsprechenden Nachweis von Schleuniger zurückzuerstatten, falls dieser hierfür leistungspflichtig geworden ist. Die Kosten für Verpackung, Versand, Transport und Versicherungen werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Außerhalb der Europäischen Union ansässige Besteller (Empfänger) werden nicht mit Umsatzsteuer belastet.

14.5 Bezüglich der Preise für Montageleistungen gilt das Folgende:

Der Montagepreis wird nach Zeitberechnung unter Zugrundelegung der Vergütungssätze gemäß der jeweils gültigen Preisliste von Schleuniger berechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalfestpreis vereinbart ist. Alle Preise sind Nettobeträge zuzüglich Umsatzsteuer.

Schleuniger ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem Montagefortschritt zu verlangen.

Im Falle der Vereinbarung von Einzelabrechnungen vergütet der Besteller Schleuniger die bei Auftragserteilung vereinbarten Vergütungssätze für Arbeitszeit sowie Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung und Überwachung. Vorbereitungs-, Reise-, Laufzeiten und Rückmeldungen gelten als Arbeitszeit. Reisekosten werden gesondert vergütet.

14.6 Sofern nicht anders vereinbart, werden Instandhaltungsarbeiten nach Zeit- und Materialaufwand aufgrund der Vergütungssätze gemäß der jeweils gültigen Preisliste von Schleuniger abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalfestpreis vereinbart ist. Dies gilt auch für im Zusammenhang mit der Bestellung auszuarbeitende technische Unterlagen, Inspektionsberichte, Expertisen, Auswertung von Messungen und Prüfungen. Zum Materialaufwand gehören auch die Kosten für die Benutzung von Spezialwerkzeugen und Ausrüstungen sowie Verbrauchs- und Kleinmaterial. Alle Preise sind Nettobeträge zuzüglich Umsatzsteuer.

Reise- und Transportkosten sowie Hotelspesen und Aufenthaltskosten, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung nach dem jeweiligen Auftrag des Bestellers entstanden sind, werden dem Besteller zusätzlich in Rechnung gestellt.

15. Zahlungsbedingungen

15.1 Zahlungen sind vom Besteller ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Abweichungen vom Vorgenannten sind schriftlich zu vereinbaren.

15.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Datum der schriftlichen Rechnungsstellung durch Schleuniger fällig. Alle Zahlungen erfolgen in EURO „frei Zahlstelle“ von Schleuniger. Wechsel oder Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen.

15.3 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die Schleuniger nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht unmöglich machen.

15.4 Wenn eine vereinbarte Anzahlung oder eine bei Vertragsabschluss zu stellende Sicherheiten nicht vertragsgemäß geleistet werden, ist Schleuniger berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder nach Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadensersatz zu verlangen. Die gesetzlichen Ausnahmetatbestände, wonach eine Fristsetzung entbehrlich ist, bleiben unberührt.

15.5 Bei kundenspezifischen Produkten (Sonderanfertigungen) oder Varianten derselben hat Schleuniger grundsätzlich ein Recht auf Anzahlung in Höhe von zwei Dritteln des vereinbarten Kaufpreises, zahlbar spätestens 3 Wochen vor Produktionsaufnahme.

15.6 Ist der Besteller mit einer Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, oder muss Schleuniger aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist Schleuniger ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, bis zwischen den Parteien neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind oder Schleuniger ausreichende Sicherheiten erhalten hat. Schleuniger ist in diesem Fall auch berechtigt, Lieferung gegen Vorauskasse sowie Vorauskasse vor Fertigungsfreigabe zu verlangen. Weiterhin ist Schleuniger berechtigt, vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich geregelten Verzugszinssatzes gegenüber Kaufleuten gem. § 353 HGB zu berechnen. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Hat der Besteller die vereinbarte Zahlung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbracht, darf Schleuniger durch schriftliche Mitteilung die Aufhebung des Vertrages erklären und Schadensersatz verlangen. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

15.7 Dem Besteller stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder von Schleuniger unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. Ziffer 17 dieser AVLB unberührt.

16. Eigentumsvorbehalt

16.1 Schleuniger bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentümer aller gelieferten Waren einschließlich Montageteile.

16.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat Schleuniger unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (zB Pfändungen) auf die Schleuniger gehörenden Waren erfolgen.

16.3 Der Besteller wird die Waren auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und zugunsten Schleunigers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Maßnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von Schleuniger weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutze des Eigentums der Schleuniger im jeweiligen Land erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er Schleuniger mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäß den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Besteller informiert Schleuniger unverzüglich, wenn Gefahren für deren Eigentum entstehen. Dies gilt insbesondere für Verfügungen Dritter oder behördliche Maßnahmen (Pfändungen, Beschlagnahme etc.).

16.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Preises, ist Schleuniger berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Schleuniger ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten.

16.5 Der Besteller ist bis auf Widerruf gem. nachfolgendem lit. c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren der Schleuniger entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Schleuniger als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Schleuniger Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der Schleuniger gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an Schleuniger ab. Schleuniger nimmt die Abtretung an. Die in Ziff. 16.3 genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben Schleuniger ermächtigt. Schleuniger verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen Schleuniger gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und Schleuniger den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziff. 16.4 geltend macht. Ist dies der Fall, so kann Schleuniger verlangen, dass der Besteller ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist Schleuniger in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Schleuniger um mehr als 10%, wird Schleuniger auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

17. Gewährleistung, Haftung für Mängel

17.1 Abweichungen in Mengen, Maßen, Qualität, Gewichten und ähnlichem sind im Rahmen des Handelsüblichen gestattet. Äquivalente konstruktive Änderungen bleiben vorbehalten. Für Verschleißteile wird keine Gewährleistung übernommen. Instruktionen und Vorgabe der Schleuniger über die Bedingungen oder Anwendung der Ware und Leistungen, sind vom Besteller einzuhalten, ansonsten werden Mängelansprüche nicht anerkannt. Somit sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnützung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von Schleuniger ausgeführten Bau oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die Schleuniger nicht zu vertreten hat, von der Haftung nach diesen AVLB ausgeschlossen

17.2 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Besteller oder einen anderen Unternehmer, zB durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

Für die Anzeige eines Mangels und zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist das Formular “Warranty Request Sheet / Gewährleistungsantrag“ zu verwenden. Das Formular ist unter www.direct.komaxgroup.com oder www.komaxgroup.com abruf- und herunterladbar.

17.3 Grundlage der Mängelhaftung von Schleuniger ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von Schleuniger (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.

17.4 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorlag oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (zB Werbeaussagen), auf die der Besteller die Schleuniger nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt Schleuniger keine Haftung.

17.5 Schleuniger haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Besteller bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Bestellers voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gem. Ziff. 8.2 dieser AVLB nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Klarstellend wird festgehalten, dass wenn sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel zeigt, der Besteller verpflichtet ist Schleuniger hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind ebenfalls unverzüglich ab Entdeckung schriftlich gegenüber Schleuniger anzuzeigen. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung Schleunigers für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

17.6 Ist die Ware oder Leistung mangelhaft, kann Schleuniger zunächst wählen, ob sie eine Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt hievon unberührt.

Der Besteller ist im Rahmen des Zumutbaren zur Mitwirkung an der Nachbesserung gegen Kostenerstattung und gemäß den Anweisungen des Lieferanten verpflichtet.

17.7 Klarstellend wird festgehalten, dass Schleuniger berechtigt ist, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller die fällige vertragsgemäße Vergütung bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

17.8 Der Besteller hat Schleuniger die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben bzw. die beanstandete Leistung in Augenschein zu nehmen und zu untersuchen. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller der Schleuniger die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Ware noch den erneuten Einbau, wenn Schleuniger ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

17.9 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet Schleuniger nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Schleuniger vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.

17.10 In dringenden Fällen, zB bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von Schleuniger den Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist Schleuniger jedoch unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn Schleuniger berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

17.11 Macht ein Dritter ein besseres Recht in Bezug auf die gelieferte Sache geltend, zeigt dies der Besteller Schleuniger innerhalb von 5 Tagen schriftlich an. Unter der Voraussetzung der fristgerechten Anzeige und der jederzeitigen Gewährung jeder zumutbaren Unterstützung durch den Besteller, übernimmt Schleuniger auf eigene Kosten die Verteidigung des Bestellers gegen solche Drittansprüche, sofern diese nicht erst nach Vertragsschluss entstanden sind. Schleuniger wird nötigenfalls seine Leistungen so abändern, dass sie bei Erfüllung aller wesentlichen Anforderungen des Bestellers Drittrechte nicht verletzen oder er wird auf seine Kosten dem Besteller eine Lizenz des Dritten verschaffen. Gelingt weder das eine noch das andere und sind Ansprüche Dritter rechtskräftig festgestellt, so ersetzt Schleuniger jeden direkten Schaden, der dem Besteller infolge rechtskräftig festgestellter Drittansprüche entsteht, einschließlich etwaig anfallende und erforderliche gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Bestellers, dass mit den von Schleuniger gelieferten Waren keine anderen Produkte hergestellt werden, die Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Eine diesbezügliche Haftung von Schleuniger entfällt.

17.12 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem lediglich unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

17.13 Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe dieser AVLB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

17.14 Die Gewährleistungsansprüche erlöschen jedoch vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte die Ware nicht ordnungsgemäß warten, nicht mit qualifiziertem Personal bedienen, einstellen oder pflegen, Änderungen oder Instandsetzungen vornehmen oder auf diese einwirken. Gleiches gilt, wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung trifft und Schleuniger Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Im Rahmen der Gewährleistung für Schäden, die aus fehlerhafter Software entstanden sind, gilt als Einwirkung insbesondere die Vornahme von Änderungen an der Software bzw. das Kontaktieren mit Fremdsoftwares, die Durchführung von Parametereinstellungen durch dafür nicht geschultes Personal und eine nicht gemäß der Betriebsanleitung erfolgte Bedienung.

18. Sonstige Haftung

18.1 Soweit sich aus diesen AVLB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Schleuniger bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei eine weitergehende Haftung für etwaige Folgeschäden, Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden mit den nachfolgenden Maßgaben ausgeschlossen ist.

18.2 Auf Schadensersatz haften Schleuniger – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Schleuniger vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zB Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung von Schleuniger jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

18.3 Die sich aus Ziffer 18.2 dieser AVLB ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden Schleuniger nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit Schleuniger ein Mangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

18.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn Schleuniger die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

19. Freistellung von Schleuniger

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird Schleuniger aus diesem Grunde in Anspruch genommen, stellt der Besteller Schleuniger auf erstes Anfordern vollumfänglich frei und hält Schleuniger schadlos. Dies schließt alle anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Rechtsverteidigung ein.

20. Verjährung

20.1 Abweichend von den gesetzlichen Regelungen (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB, § 634 a BGB) beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln der gelieferten Waren und Leistungen 12 (zwölf) Monate.

20.2 Die Frist beginnt mit der dem Versand der Waren, also der Lieferung ab Werk/Lager der Schleuniger oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Leistungen oder, soweit Schleuniger auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Ablieferung oder Montage aus Gründen verzögert, die Schleuniger nicht zu vertreten hat, endet die Frist zur Geltendmachung von Sachgewährleistungsansprüchen spätestens 15 Monate ab Rechnungsdatum.

20.3 Werden eine Maschine oder Ersatzteile bei einem Vertreter von Schleuniger zwischengelagert oder als Ausstellungsmaschine verwendet, endet die Frist zur Geltendmachung von Sachgewährleistungsansprüchen spätestens 15 Monate ab Rechnungsdatum.

20.4 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kauf- und Werkvertragsrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware oder der Leistung beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Bestellers nach diesen AVLB sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

21. Vertragsbeendigung

21.1 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages durch den Besteller hat dieser Besteller folgende Prozentsätze der Auftragswerte zu zahlen:

a) nach Vertragsschluss 50%,

b) wenn Lieferung versandfertig 80% und

c) nach Lieferung 100% der vereinbarten Preise.

21.2 Tritt der Besteller infolge einer Nicht- oder Schlechtleistung durch Schleuniger nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurück, gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadensersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziff. 17 und der Schadenersatzanspruch ist, unter Berücksichtigung der in Ziff. 18 genannten Einschränkungen, begrenzt auf 5% des Vertragspreises der Lieferungen und Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

21.3 Klarstellend wird festgehalten, dass Schleuniger bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung, zum Rücktritt und zur Zurücknahme der Eigentumsvorbehaltsware berechtigt ist. Die Fristsetzung kann beim Vorliegen gesetzlicher Ausnahmetatbestände unterbleiben. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

22. Höhere Gewalt

22.1 Sofern unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien liegen, die Vertragsdurchführung erheblich einwirken oder gar unmöglich machen („**höhere Gewalt**“), so kann jede Vertragspartei die Anpassung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsstelle verlangen. Zu diesen Ereignissen gehören insbesondere, aber nicht abschließend: Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen, Krieg, terroristische Handlungen, Pandemien oder Epidemien, Beschlagnahmen oder sonstige behördliche Maßnahmen, allgemeine Rohstoffknappheit, Beschränkung des Energieverbrauches, Streiks, Arbeitsniederlegung oder -verlangsamungen oder andere industrielle Unruhen, vollständige oder teilweise Schließung von Zulieferbetrieben, Maßnahmen von Regierungsbehörden, einschließlich Einfuhr- oder Ausfuhrverboten oder wesentliche Erhöhung von Zöllen.

22.2 Im Falle einer Verzögerung der Leistung von Schleuniger aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt, verlängert sich die Leistungszeit von Schleuniger, ohne dass hierüber eine gesonderte Vereinbarung Bedarf, um den jeweiligen Zeitraum, der unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise erforderlich für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlich ist. Dabei ist Schleuniger jedoch auch berechtigt, seine Produktion und Lieferungen nach eigenem billigem Ermessen auf seine Kunden aufteilen.

22.3 Sofern eine Vertragsanpassung aufgrund höherer Gewalt unzumutbar ist, steht der jeweiligen Vertragspartei das Recht zur Vertragsauflösung zu. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Vertragsdurchführung aufgrund der höheren Gewalt für mehr als 6 Monate verhindert ist. Will eine Vertragspartei von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich der anderen Vertragspartei mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat Schleuniger Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Dem Besteller werden bereits geleistete Zahlungen zurückerstattet, falls er dafür noch keine Gegenleistungen erhalten hat. Schadensersatzansprüche der auflösenden Vertragspartei wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

22.4 Jede Vertragspartei hat für die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt beruht. Schleuniger ist gegenüber dem Besteller weder haftbar noch verantwortlich, noch wird davon ausgegangen, dass er seine Verpflichtungen für einen Ausfall oder eine Verzögerung nicht erfüllt oder verletzt hat, wenn ein solcher Ausfall oder eine solche Verzögerung durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wird oder daraus resultiert.

23. Geistiges Eigentum

23.1 Schleuniger behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen vom Schleuniger abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen einschließlich Montagezeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Eine Übertragung von urheberrechtlichen Schutzrechte erfolgt auch nicht konkludent. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der Schleuniger weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Besteller hat auf Verlangen von Schleuniger diese Gegenstände vollständig an sie zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

23.2 Der Besteller darf Marken, Warenzeichen, Handelsnamen sowie sonstige Zeichen und Schutzrechte von Schleuniger nur nach deren ausdrücklicher vorherigen schriftlicher Zustimmung und nur im Interesse auch von Schleuniger verwenden.

23.3 Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass aufgrund seiner Anweisungen bezüglich Formen, Maße, Farben, Gewichte etc. nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Der Besteller wird Schleuniger gegenüber allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von vorgenannten gewerblichen Schutzrechten einschließlich aller anfallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten freistellen und auf Wunsch in einem etwaigen Rechtsstreit unterstützen.

23.4 Zudem haftet der Besteller dafür und hält Schleuniger vollumfänglich schadlos, dass die Ware keine Rechte Dritter verletzt und von Schleuniger uneingeschränkt nach dem Vertrag genutzt werden kann.

23.5 Schleuniger garantiert, dass etwaige für den Betrieb der Ware gelieferte Software mit einer kostenlosen an das Produkt gebundenen Lizenz zu Gunsten Schleuniger und deren Abnehmer ausgestattet ist. Im Falle einer produktspezifischen Software überträgt Schleuniger dem Besteller mit dem Eigentumsübergang die nicht-ausschließlichen im Übrigen aber uneingeschränkten Rechte an der Software zur vertragsgemäßen Nutzung im Zusammenhang mit der Ware.

24. Geheimhaltung / Vertraulichkeit

24.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, alle wirtschaftlichen und technischen Details ihrer gegenseitigen Geschäftsverbindung geheim zu halten, so lange diese nicht offenkundig geworden sind und die Offenkundigkeit nicht auf einen Verstoß der geheimhaltungspflichtigen Vertragspartei zurückzuführen ist. Insoweit sind alle im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags dem Besteller zukommenden Informationen vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben und auch nicht anderweitig genutzt werden. Zu den geheimhaltungspflichtigen Informationen gehören auch alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen.

24.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für alle Rechte, Unterlagen und sonstigen Sachen, die ohne Autorisierung von Schleuniger nicht kopiert oder dritten Vertragsparteien offengelegt oder sonst wie zugänglich gemacht werden dürfen. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben unberührt.

24.3 Die in vorstehender Ziff. 24.1 und 24.2 bezeichnete Geheimhaltungspflicht von Schleuniger gegenüber den mit ihr verbundenen Unternehmen entfällt, sofern diese Unternehmen von ihm in vergleichbarer Weise zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

24.4 Sofern Schleuniger Kenntnis über vertrauliche Informationen erhält, weist der Besteller auf den vertraulichen Charakter schriftlich hin.

24.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages und erlischt erst, wenn diese geheimhaltungspflichtigen Unterlagen und Informationen Teil des allgemeinen Wissens geworden sind.

25. Aufrechnung, Abrechnung und Übertragbarkeit

25.1 Die Aufrechnung von Ansprüchen des Bestellers mit Gegenansprüchen von Schleuniger ist nicht zulässig, es sei denn, dies wurde vorher mit Schleuniger vereinbart oder die Ansprüche des Bestellers sind gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder von Schleuniger anerkannt. Entsprechendes gilt für etwaige Zurückbehaltungsrechte des Bestellers.

25.2 Schleuniger behält sich die Verrechnung mit Gegenansprüchen vor.

25.3 Vertragliche Rechte, Pflichten und Forderungen sind ohne vorherige Zustimmung nicht übertragbar bzw. abtretbar.

26. Export und Widerausfuhrverbot

26.1 Ein Wiederausfuhrverbot gilt nur für die auf dem Lieferschein bzw. der Rechnung speziell gekennzeichneten Waren.

26.2 Die Wiederausfuhr dieser Ware ist untersagt gemäß einer der Sektion für Ein- und Ausfuhr gegenüber eingegangenen Verpflichtung. Diese Verpflichtung geht hiermit auf den Abnehmer dieser Ware, also den Besteller, über und ist bei deren Weitergabe wiederum zu überbinden.

26.3 Für den Import, Weiterverkauf sowie Versand in ein anderes Land ist der Besteller verantwortlich. Er verpflichtet sich, die lokalen sowie internationalen Re-Export-Kontroll-Pflichten einzuhalten.

26.4 Wenn sich während der Ausführung der Lieferung herausstellt, dass der Besteller und/oder das Land, in dem der Besteller einen Sitz hat, sanktioniert ist, ist der individuelle Vertrag zwischen dem Besteller und Schleuniger nichtig,

ohne dass Schleuniger zur Erfüllung verpflichtet ist und ohne, dass der Besteller Anspruch auf Kosten oder Schadensersatz hat.

27. Verhaltenskodex

Der Besteller verpflichtet sich, den Verhaltenskodex von Schleuniger, der unter dem folgenden Link auf der Webseite https://www.komaxgroup.com/de-DE/Investors/Corporate-Governance/Code-of-conduct/ zu finden ist, vollständig einzuhalten.

28. Schlussbestimmungen

28.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

28.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und Schleuniger ergeben, ist der Geschäftssitz von Schleuniger. Schleuniger ist jedoch auch in allen Fällen berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AVLB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

28.3 Alle Mitteilungen, Änderungen und Ergänzungen im Rahmen der Vertragsbeziehung müssen schriftlich erfolgen. Insbesondere sind alle rechtserheblichen Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag (bspw. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) schriftlich abzugeben. Schriftlich im Sinne dieser AVLB heißt in Schrift- oder Textform (bspw. Brief, E-Mail, Telefax). Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt. Es sind keine Nebenabreden getroffen.

28.4 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVLB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmung dieser AVLB im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung abzustimmen und zu vereinbaren, die nach Form, Inhalt und Maß dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bestimmung von den Parteien beabsichtigt war. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke. Soweit das mit dem von den Parteien geschlossenen Vertrag angestrebte wirtschaftliche Ergebnis nur durch ergänzende Vereinbarungen erreicht werden kann, verpflichten sich die Parteien hiermit, diese Verpflichtung jeweils unverzüglich zu treffen.